

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pruchten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2025 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, gemeinsame Kurabgabe

- (1) Die Gemeinde Pruchten ist als Erholungsort anerkannt. Zur Deckung ihrer besonderen Kosten
1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
 2. für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 3. für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
 4. für die, gegebenenfalls im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenfreien oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs und anderer Angebote
- erhebt die Gemeinde eine Kurabgabe.
- (2) Die Kurabgabe wird mit den Gemeinden Saal und Fuhlendorf auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 07.04.2021 als eine gemeinsame Kurabgabe erhoben; § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V.
- (3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Erhebungszeitraum und Erhebungsgebiet

- (1) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Der Erhebungszeitraum wird nicht in Nebensaison und Hauptsaison unterschieden.
- (2) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Gemeinde Pruchten in den Ortsteilen Pruchten und Bresewitz (Erholungsgebiet) erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Abgabepflicht.
- (3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.

Als ortsfremd und damit abgabepflichtig gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Eine Abgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannte Person nachweisen kann, dass sie ihre Wohnungseinheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzt. Der Nachweis ist jeweils zum 30.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber der Gemeinde Pruchten zu erbringen.

Wohnungseinheit im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit

1. bis zum 31.12.2025 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, ab dem 01.01.2026 Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
2. Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 gegen Vorlage des Ausweises sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises);

- (2) Abgabepflichtige, die eine Befreiung in Anspruch nehmen wollen, haben das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 5

Entstehen der Kurabgabepflicht, Fälligkeit, Kurkarte, Tageskurbkarte, Abrechnung der Kurkarte

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe wird mit Entstehung der Kurabgabepflicht am Tag der Ankunft fällig.
- (3) Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte bzw. Jahreskurbkarte ausgegeben, ausgestellt auf den Vor- und Familiennamen des Gastes. Befreite Abgabepflichtige nach §4 Abs. 1 erhalten ebenfalls eine persönliche Kurkarte. Kurkarten sind nicht übertragbar.
- (4) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte bei dem Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld gegenüber der Gemeinde Pruchten wahrzunehmen.
- (5) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste) haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurbkarte bei der Gemeinde Pruchten oder an einer von ihr beauftragten Stelle zu entrichten.

§ 6

Inhaber eigener Wohngelegenheiten und deren Angehörige

- (1) Inhaber eigener Wohnungseinheiten und deren Familienangehörige sind verpflichtet, eine pauschalierte Jahreskurabgabe zu entrichten, die sich nach der Höhe der Abgabe für die Jahreskurbkarte gemäß § 7 Abs. 2 richtet.

Wird eine Wohnungseinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertiggestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder, wenn und soweit sie die Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen.

- (2) Die Jahreskurabgabepflicht für Inhaber eigener Wohnungseinheiten und dessen Angehörige im Sinne des Absatzes 1 entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbekleid der Gemeinde Pruchten erhoben und ist einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig.
- (3) Inhaber eigener Wohnungseinheiten, die ihre Wohnungseinheiten weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 7

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe beträgt pro kurabgabepflichtiger Person und Aufenthaltstag 2,00 EUR. Der An- und Abreistag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Abgabepflichtige kann anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte erwerben.
Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 60,00 EUR.
Die Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.
- (3) In der Kurabgabe ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Kurkarte gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Quartiergeber. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherberge, Gästehäuser und dergleichen).

(2) Die Gemeinde Pruchten gibt (nicht bei Tageskurkarten) Kurkartenvordrucke heraus, die folgende Angaben enthalten:

- den Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familiennamen,
- den Vornamen (Rufnamen),
- das Geburtsdatum
- die Heimatanschrift,
- die Beherbergungsstätte.

Im Falle von Familien- und/oder Gruppenreisende, die in einer Beherbergungsstätte einquartiert sind, reicht es aus, wenn von einem Gast die Heimatanschrift angegeben wird.

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,

1. beherbergte Gäste bei der Gemeinde Pruchten zu melden;
2. die von der Gemeinde Pruchten zur Verfügung gestellten manuellen Kurkartenvordrucke oder das elektronische Kurkartenmeldesystem, für welches die Gemeinde den entsprechenden Zugangscodes sowie die Druckvorlagen zur Verfügung stellt, zu nutzen;
3. die manuellen Kurkartenvordrucke bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und der Gemeinde Pruchten auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen;
4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die ausgefüllten Kurkarten auszuhändigen;
5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Gemeinde Pruchten eine Ausführung der manuellen Kurkartenvordrucke weiterzuleiten, im Falle der Verwendung des elektronischen Kurkartenmeldesystems hat die Übermittlung elektronisch zu erfolgen und nach Aufforderung durch die Gemeinde die Kurabgabe unbar abzuführen;
6. der Gemeinde Pruchten über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
7. die jeweils gültige Satzung der Gemeinde Pruchten über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.

(4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

- (5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Pruchten Befreiungen von der Kurabgabe im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (6) Die Kurkartenvordrucke werden dem Quartiergeber auf Anfrage ausgegeben. Der Empfang ist zu quittieren.
- (7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Gemeinde Pruchten mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.
- (8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Abgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- (9) Wenn die Gemeinde oder deren Beauftragte die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Quartiergeber wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht nach Abs. 3 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen auf die Schätzung beruhenden Haftungsbescheid zu erlassen.

§ 10

Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

- (1) Die Gemeinde Pruchten ist befugt, auf Grundlage von
 - a) Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b) nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angabenein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Gemeinde Pruchten elektronisch gespeichert.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde Pruchten befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - a) Melderegisterauskünfte;
 - b) Kurkartenvordrucke.

Die Gemeinde Pruchten ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes und der DSGVO bei zuständigen Behörden, wie dem Finanzamt, dem Grundbuchamt, dem Katasteramt sowie dem Amt Barth befugt. Die Gemeinde Pruchten darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- (3) Die Daten dürfen von der Gemeinde Pruchten nur zu betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. der nach § 5 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet;
2. § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt;
3. § 9 Abs. 3 Nr. 1 den beherbergten Gast nicht meldet;
4. § 9 Abs. 3 Nr. 2 die manuellen Kurkartenvordrucke für Beherbergungsstätten oder das elektronische Kurkartenmeldesystem nicht nutzt;
5. § 9 Abs. 3 Nr. 3 die manuellen Kurkartenvordrucke nicht entsprechend den Satzungsbestimmungen aufbewahrt;
6. § 9 Abs. 3 Nr. 3 die manuellen Kurkartenvordrucke nicht für die Gemeinde Pruchten zur Einsichtnahme bereithält;
7. § 9 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht;
8. § 9 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine vollständig ausgefüllten Kurkarten aushändigt;
9. § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der manuellen Kurkartenvordrucke nicht an die Gemeinde Pruchten weiterleitet;
10. § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht an die Gemeinde Pruchten abführt;
11. § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht unbar abführt;
12. § 9 Abs. 3 Nr. 7 die aktuell gültige Satzung der Gemeinde Pruchten über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt;
13. § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Pruchten Befreiungen im Sinne dieser Satzung gewährt;
14. § 9 Abs. 7 der Gemeinde Pruchten nicht die Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen nennt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist das Amt Barth.

§12

Zuständigkeit der Tourismuszentrale Südliche Boddenküste – AÖR

- (1) Die Gemeinde Pruchten ist mit den Gemeinden Saal und Fuhlendorf gleichberechtigter Träger im gemeinsamen Kommunalunternehmen Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - AÖR. Gegenstand der AÖR ist die Erfüllung der mit der Verwaltung und satzungsgemäßen Verwendung der Kurabgaben verbundenen Aufgaben im gemeinsamen Kurabgabengebiet der Trägergemeinden.
- (2) In Bezug auf die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pruchten nach Maßgabe dieser Satzung wird die Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - AÖR ab 01.08.2024 als weisungsabhängige, unselbständige Verwaltungshelferin der Gemeinde Pruchten auf folgenden Gebieten tätig:
1. Information und Betreuung der Gäste der Gemeinde Pruchten;
 2. Berechnung und Einziehung bzw. Entgegennahme der Kurabgabe;
 3. Ausgabe und Versand von manuellen Kurkartenvordrucken bzw. Druckvorlagen für das elektronische Kurkartenmeldesystem an Quartiergeber;
 4. Auswertungen der manuellen Kurkartenvordrucke bzw. der Druckvorlagen im elektronischen Kurkartenmeldesystem für die Erhebung der Kurabgabe und für Zwecke der Beherbergungsstatistik;
 5. Entgegennahme der Tageskurabgabe von Gästen und Ausgabe von Tageskurkarten an Gäste;
 6. Ausfertigung und Versendung von Kurabgabenbescheiden nach §6 Abs. 2 und von Haftungsbescheiden nach §9 Abs. 9 sowie Bearbeitung der Widerspruchsverfahren;
 7. Rückzahlung von Kurabgabe nach Maßgabe des §8;
 8. Prüfung der Befreiungen und Ermäßigungen im Einzelfall sowie Entscheidungen hierüber nach §4;
 9. Prüfung der Kurkarten von Kurabgabepflichtigen bei Benutzung öffentlicher Einrichtungen, Nutzung von Dienstleistungen und Teilnahme an Veranstaltungen nach §1 Abs. 1 Nr. 2-4.
Kurabgabepflichtige, die im Erhebungsgebiet von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren ohne gültiger Tages-/Kurkarte angetroffen werden, zahlen die nachzuentrichtende Kurabgabe sofort und erhalten eine persönliche Kurkarte. Davon unberührt bleibt die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach §11 Abs. 1 Nr. 1.;
 10. Prüfung der Umsetzung der Pflichten der Quartiergeber nach §9 Abs. 2.
- (3) Die Gemeinde Pruchten kann weitere Aufgaben außerhalb des hoheitlichen Bereiches der Abgabenerhebung auf die Tourismuszentrale Südliche Boddenküste - AÖR übertragen.

§13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Pruchten tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Pruchten vom 24.10.2022 und die 1. Änderung der Neufassung Kurabgabensatzung der Gemeinde Pruchten vom 04.12.2023 außer Kraft.

Pruchten, 17.03.2025



Andreas Wieneke
Bürgermeister

